



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

DIPL.-ING. (UNIV.) ALEXANDER EMIL SCHRÖPFER

OBERSTLEUTNANT D.R. (ALGORAKSHA)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger (UN-Deklaration 53/144)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen | Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com | eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

PRÄAMBEL:

HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID (ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

VORAB PER eBO / beA / FAX / PERSÖNLICHER EINWURF – EILT SEHR!

EMPFÄNGER (ZUSTELLUNGS-, AUFSICHTS- UND HAFTUNGSVERTEILER – ZUR UNMITTELBAREN VERPFLICHTUNG UND INKENNTNISSETZUNG)

1. Zuständige Strafverfolgungsbehörde (Zentraler Tatort- & Amtsmissbrauchsübergreif):

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA)

2. Oberste Dienstaufsichtsbehörden (Eskalationsstufe wegen behördlichen Schweigens auf bisherige Beschwerden):

- **Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie** z. Hd. Frau Staatsministerin Katja Meier
- **Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg** z. Hd. Frau Ministerin Marion Gentges
- **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** z. Hd. Frau Ministerin Doreen Denstädt

3. Zuständige Gerichte (Eilrechtsschutz, Haftprüfung und Untätigkeitsverfahren):

- **Landgericht Meiningen – Strafvollstreckungskammer** (Zuständig für die JVA Suhl-Goldlauter)
- **Verwaltungsgericht Dresden (6. Kammer)** (zu Az. 6 K 1073/26)
- **4. Datenschutz-Aufsichtsbehörde (DSGVO-Hebel):**
- **Der Sächsische Datenschutzbeauftragte / Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Datum: 12. August 2026

AKTEN- & VERFAHRENSZEICHEN DES SYSTEMISCHEN RECHTSBRUCHS:

- **Staatsanwaltschaft Leipzig:** Az. StAL-E141/27/53-2026/11839 (Zeichen: 1402E/67/87-I11)
- **Staatsanwaltschaft Hechingen:** Az. R111 VRs 26 Js 10720/22
- **Verwaltungsgericht Dresden:** Az. 6 K 1073/26
- **Landgericht Heilbronn:** Az. II 3 O 199/19 (bzw. Ri 1 O 192/23)
- **Betroffener:** Frank Engelen (geboren am 12.06.1960, derzeit rechtswidrig entführt in der JVA Suhl-Goldlauter, Zellaer Str. 154, 98528 Suhl)

MULTILATERALE KOLLATERALE STRAFANZEIGE

gegen alle beteiligten Justiz- und Verwaltungsbeamten wegen Freiheitsberaubung im Amt (§ 239 Abs. 2, § 258a i.V.m. § 13 StGB), vorsätzlicher Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) sowie Rechtsbeugung (§ 339 StGB) –

GLEICHZEITIG:

Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde (Letzte ministerielle Eskalationsstufe wegen andauernden Schweigens auf bisherige Beschwerden) –

SOWIE:

Dringlichkeitsantrag auf sofortige Haftprüfung, Haftaussetzung und Akteneinsicht im Wege des Eilrechtsschutzes (BVerfG 1 BvQ 82/24) unter expliziter Rüge der Verletzung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) und der Erhebung der Anhörungsrüge-Statik (Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. § 90 Abs. 2 BVerfGG)

Sehr geehrte Damen und Herren Amtsträger,
sehr geehrte Frau Ministerinnen,
sehr geehrte Richter und Strafverfolger,

hiermit ergeht ein unmissverständlicher, multilateraler systemischer Rechtsbefehl und eine gemeinsame, unteilbare Strafanzeige an alle beteiligten und übergeordneten Stellen. Aufgrund des anhaltenden, verfassungswidrigen Schweigens der bisher kontaktierten Justizorgane und Aufsichtsstellen wird das gesamte Verfahren hiermit auf die höchste rechtliche und ministerielle Ebene eskaliert.

Dieses Schreiben dokumentiert den **systematischen Verfassungsbruch** durch die handelnden Amtsträger und stellt die **unmittelbare persönliche Haftung** jedes einzelnen Beteiligten fest.

TEIL A: DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE UND VÖLKERRECHTLICHE STATIK**I. DIE ERMESSENS- UND EINGRIFFS-DEKLARATION (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG / ART. 20 ABS. 3 GG)**

Es wird festgestellt: Alle handelnden Stellen handeln ohne jegliche Eingriffsberechtigung (verfassungswidrige Unerlaubnis).

Die handelnden Amtsträger maßen sich Befugnisse an, die der Gesetzgeber ihnen mangels Zitierung im Gesetz entzogen hat. Der konkrete Eingriff (fortgesetzte Freiheitsentziehung des Frank Engelen) wird mangels gesetzlicher Erlaubnis als rechtswidrig zurückgewiesen. Das angewandte Gesetz (StGB/StPO) enthält für diese Maßnahme keine formelle Eingriffserlaubnis, die dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG genügt.

- **Die Rechtsstellung von Frank Engelen als freier Mensch:** Herr Frank Engelen ist als freier Mensch unmittelbarer Träger der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Grundrechts auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG). Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot)** muss jedes Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen.

Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) sowie die Strafprozessordnung (StPO) enthalten in ihren freiheitsentziehenden Bestimmungen **keinerlei Zitat des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG**. Das Fehlen dieses zwingenden verfassungsrechtlichen Formmerkmals führt zur formellen Verfassungswidrigkeit und mithin zur **absoluten Nichtigkeit (ex tunc)** der entsprechenden Eingriffsnormen (vgl. BVerfG 1 BvR 668/04). Für Herrn Engelen als Grundrechtsträger existiert somit keine verfassungskonforme Vollstreckungsgrundlage. Die andauernde Inhaftierung entbehrt jeglicher Ermächtigungsgrundlage und stellt sich als nacktes, wehrloses Unrecht dar.

- **Die Rechtsstellung der beschuldigten Amtsträger (Mitarbeiter der 3 Gewalten):** Die beschuldigten Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamten agieren in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Sie sind **keine Grundrechtsträger im Dienst**, sondern gemäß **Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** strikt an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden (Grundrechtsverpflichtete).

Da sie im Dienst keine eigenen Grundrechte gegen den Staat geltend machen können, greift das Strafgesetzbuch (StGB) für sie in seiner vollen, uneingeschränkten Härte! Sie können sich **nicht** auf eine Einschränkung ihrer eigenen Grundrechte durch die Strafnormen des StGB berufen. Wer sehenden Auges eine materielle Nullität vollstreckt oder die rechtswidrige Inhaftierung eines Menschen deckt, verlässt den verfassungsrechtlichen Boden seines Amtes und haftet als Privatperson im nackten Unrecht.

II. DIE VÖLKERSTRAFRECHTLICHE DIMENSION UND SONDERZUSTÄNDIGKEIT DES GBA (§ 7 VStGB)

- **Sonderzuständigkeit des GBA für internationale Kernverbrechen:** Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist die alleinige gesetzliche Ermittlungs- und Anklagebehörde für Verbrechen gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Die hier dargelegten Handlungen berühren unmittelbar den Schutzbereich des Völkerstrafrechts, namentlich das **Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 VStGB**.
- **Systematische Inobhutnahmen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB):** Die flächendeckende, rechtswidrige Entziehung von Kindern durch die Jugendämter unter bewusster Verletzung von Art. 6 GG und des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) stellt keinen bloßen Einzelfall oder ein "Verwaltungsversehen" dar. Es handelt sich um einen aus Profitgier betriebenen, systematischen und weitverbreiteten Angriff gegen eine zivile Bevölkerung (Eltern und wehrlose Kinder). Die Zerstörung von Familieneinheiten, die Zwangsinternierung in Heimen und die seelische Folterung erfüllen die Tatbestandsmerkmale des § 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB (schwere Freiheitsentziehung unter Verstoß gegen grundlegende völkerrechtliche Regeln) sowie den Rechtsgedanken der strukturellen Entrechtung unter Missachtung der UN-Kinderrechtskonvention.
- **Offizielles Angebot zur Zulieferung weiterer Beweis-Dossiers:** Als verpflichteter Menschenrechtsverteidiger bekleide und begleite ich bundesweit zahlreiche Verfahren, in denen wehrlose Kinder und Familien Opfer dieses verfassungswidrigen, profitgesteuerten "Kindergeschäfts" der Jugendämter, befangener Gutachter, Kinderheime und Pflegeeltern geworden sind. **Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich bereit und fordere den Generalbundesanwalt dazu auf, in dieser Sache aktiv zu werden. Ich werde für ein umfassendes, systemisches Ermittlungsverfahren vollumfängliche Beweisakten, Falldossiers und Zeugenaussagen aus diesen weiteren Verfahren zuliefern**, um dem institutionalisierten Verbrechen an Kindern in Deutschland ein rechtsstaatliches Ende zu bereiten.

TEIL B: MORALISCH-DIENSTRECHTLICHE LEGITIMATION & KAMERADSCHAFT

III. KAMERADSCHAFT, OFFIZIERS-EID UND HUMANITÄRE MOTIVATION

Als Unterzeichner dieses Rechtsbefehls handle ich nicht nur in meiner völkerrechtlich geschützten Rolle als Menschenrechtsverteidiger, sondern aus einer tiefen, unauflöslichen verfassungsrechtlichen und moralischen Pflicht heraus:

- **Der Offiziers-Eid und die Kameradschaft:** Sowohl der Betroffene Frank Engelen als auch ich haben als Offiziere (ich als aktiver Oberstleutnant der Reserve) einen feierlichen Eid auf die Bundesrepublik Deutschland geleistet. Dieser Eid verpflichtet uns, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Dieser Bund erlischt nicht mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Pflicht zur Kameradschaft gebietet es mir zwingend, einem Kameraden beizustehen, der Opfer eines systemischen Verfassungsbruchs geworden ist.
- **Kein bewusster Schaden an Menschen – Reine Hilfeleistung:** Frank Engelen hat in seinem gesamten Wirken stets die Absicht verfolgt, Menschen zu helfen und das Gemeinwohl zu stärken. Es liegt und lag zu keinem Zeitpunkt ein bewusster Schaden an anderen Menschen vor. Dass ein solcher Mensch unter Anwendung verfassungswidriger, zitatloser Normen weggesperrt und seiner Freiheit beraubt wird, ist eine unerträgliche Pervertierung des Rechtsstaates. Wer den Willen zur Hilfeleistung mit physischem und psychischem Entzug strafft, offenbart den Geist des totalitären Obrigkeitsstaates. Mein Beistand ist die Einlösung meines verfassungsmäßigen Eids zum Schutz der Grundrechte.

IV. DER MORALISCH-RECHTLICHE KERN: SYSTEMISCHER KINDERHANDEL VS. SCHUTZPFLICHT (ART. 6 GG / SGB VIII / BGB)

Herr Frank Engelen wird in diesem Verfahren wegen seines altruistischen Handelns im Geiste des Schutzes der schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft kriminalisiert. Ich stelle in meiner Arbeit als Menschenrechtsverteidiger regelmäßig fest, dass Jugendämter und Familiengerichte Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) ohne hinreichende rechtliche Statik und unter eklatanter Verletzung des Elternrechts (Art. 6 GG) vollziehen.

- **Systemische Profit-Industrie contra Familie:** Es liegt ein dokumentiertes, strukturelles Behördenversagen vor, bei dem einfache SGB-VIII- oder BGB-Vorschriften rechtswidrig über das materielle Verfassungsrecht gestellt werden, um das lukrative Geschäftsmodell einer Trennungs-Industrie aus Gutachtern, Kinderheimen und Pflegeeltern auf Kosten zerrissener Familien zu bedienen. Wer auf dieser Basis agiert, betreibt keinen Kinderschutz, sondern agiert als "Kinderhändler" im Amt.
- **Keine gesetzliche Eingriffsbefugnis mangels Grundrechtszitat:** Das FamFG, das BGB und das SGB VIII enthalten keine verfassungskonforme Norm, die das Grundrecht der Familie (Art. 6 GG) unter Angabe des Artikels zitiert. Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) hat der verfassungsmäßige Gesetzgeber diesen Stellen somit keine Eingriffsbefugnis erteilt. Jede auf dieser Basis vollzogene Zwangstrennung ist ultra vires und absolut nichtig.
- **Ausschluss der Strafbarkeit bei Notwehr gegen Verfassungsbruch:** Wenn Menschen wie Herr Engelen in dieser rechtsstaatlichen Notlage Lösungen suchen, um wehrlose Kinder vor diesem illegalen staatlichen Zugriff zu schützen, handelt es sich um eine legitime, völkerrechtlich geschützte Abwehr von Amtsmissbrauch. Ein Strafvollzug wegen angeblicher "Entziehung Minderjähriger" ist eine perverse Täter-Opfer-Umkehr. Der eigentliche, schwere Rechtsbruch liegt in den vorangegangenen verfassungswidrigen Maßnahmen der Jugendämter und Gerichte.

TEIL C: PROZESSUALE VERPFLICHTUNGEN & FORMELLE RÜGEN

V. DIE BEVOLLMÄCHTIGUNGS-ANORDNUNG (ART. 20 ABS. 3 GG / ART. 103 ABS. 1 GG)

Es wird die sofortige Beachtung der ordnungsgemäß erteilten Bevollmächtigung und des Mandats als Menschenrechtsverteidiger angeordnet. Das prozessuale Ignorieren einer rechtswirksamen Bevollmächtigung und des völkerrechtlichen Mandats (UN-Res. 53/144, Art. 6 EMRK, § 12 FamFG, § 13 SGB X, § 90 ZPO, § 67 VwGO) stellt einen unheilbaren Verfahrensfehler dar. Bei Behörden begründet dies die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG), bei Gerichten den schweren Verfassungsbruch des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Die Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben.

- **Die Anerkennung durch das Bundesverfassungsgericht:** Der Unterzeichner wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger verfassungsgerichtlicher Praxis als Bevollmächtigter geführt (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 18.09.2025 – Az. 1 BvR 1775/25 und vom 02.12.2025 – Az. 1 BvR 2392/25). Eine behördliche oder instanzgerichtliche Zurückweisung meiner Postulationsfähigkeit (§ 79 ZPO, § 138 StPO analog) ist damit verfassungsrechtlich ausgeschlossen.
- **ERV-Rügepflicht bzgl. Elektronischem Rechtsverkehr:** Es wird formell Rüge bzgl. der Missachtung der aktiven Nutzungspflicht des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV – § 130a ZPO, § 55a VwGO) erhoben. Jede weitere papierbasierte Zustellung durch die Behörden/Gerichte an den Unterzeichner wird hiermit als unzulässiger, verfahrensökonomischer Rechtsbruch zurückgewiesen.

VI. DIE RICHTERLICHE GRUNDRECHTSBINDUNG & DER EIGNUNGS-AUDIT (ART. 97 GG / § 9, § 38 DRiG)

Die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 GG entbindet Gerichte nicht von der unmittelbaren Bindung an die Grundrechte als geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG, vgl. BVerfG 2 BvR 42/76). Wer als Richter wissentlich Gesetze grundrechtswidrig auslegt oder Eingriffe ohne die zwingende gesetzliche Erlaubnis (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) vollstreckt, verlässt den Boden der Verfassung. Dies stellt eine verfassungsfeindliche Haltung dar und verletzt den geleisteten Richtereid auf das Grundgesetz gemäß § 38 DRiG. Ein solcher Rechtsbruch entzieht der betroffenen Person spiegelbildlich die charakterliche Amtseignung im Sinne des § 9 DRiG.

Subsumtion der Straftatbestände gegen die handelnden Amtsträger:

Spätestens mit Zugang dieses Schriftsatzes und der darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Klarstellungen handeln alle beteiligten Amtsträger (insb. Frau Dr. Claudia Laube, StA Leipzig; die Strafvollstreckungsabteilung der StA Hechingen; die Bediensteten der JVA Suhl-Goldlauter; die Richter des VG Dresden) mit nachweisbarem bedingtem Vorsatz (**Dolus eventualis**).

- **Freiheitsberaubung durch pflichtwidriges Unterlassen (§ 239 i.V.m. § 13 StGB):** Jede weitere Minute der Aufrechterhaltung der Haft ohne verfassungskonforme Grundlage erfüllt durch das pflichtwidrige Unterlassen der Freilassung trotz beamten- und richterrechtlicher Remonstrations- und Garantienpflicht den Straftatbestand des § 239 StGB.
- **Vorsätzliche Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB):** Das klinisch-psychologische Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Psych. Hicran Taraz vom 30. April 2026 belegt unumstößlich, dass die rechtswidrige Haft und die systematische Aktenblockade eine erlernte Hilflosigkeit und schwerste Traumatisierungen verursachen. Die Aufrechterhaltung dieser Folterbedingungen stellt eine vorsätzliche Körperverletzung im Amt dar.
- **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) & Strafreitelung im Amt (§ 258a StGB):** Die bewusste Fehlinterpretation einfachen Rechts und das kollegiale Schweigen zur gegenseitigen Deckung des Verfassungsbruchs erfüllen lückenlos die Tatbestände der Rechtsbeugung und Strafreitelung.

VII. DIE ANHÖRUNGSRÜGE-STATIK – PROZESSUALE ENTLASTUNGSPFLICHT DES FACHGERICHTS (ART. 103 GG I.V.M. § 90 ABS. 2 BVERFGG)

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt: Die Anhörungsrüge ist **nicht optional**, sondern **verfassungsrechtlich zwingender Teil des Rechtswegs**, dessen Erschöpfung die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bedingt (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG).

Bindende BVerfG-Rechtsprechung zur Anhörungsrüge:

- **BVerfG, Beschluss vom 26. April 2022 – Az. 2 BvR 1880/21:** „Möglicherweise wäre das Fachgericht von dieser Rechtsauffassung abgewichen, wenn die Beschwerdeführerin im Rahmen einer Anhörungsrüge auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen hätte.“
- **BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 2022 – Az. 1 BvR 1069/22:** „Wird mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) geltend gemacht, so gehört eine Anhörungsrüge an das Fachgericht jedoch zu dem Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG im Regelfall abhängig ist.“
- **BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – Az. 2 BvR 526/22**

DIE SOUVERÄNE SCHLUSSFOLGERUNG:

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Anhörungsrüge ausdrücklich vorschreibt als Teil des zu erschöpfenden Rechtswegs, **muss das Fachgericht** eine solche **mit der gleichen Ernsthaftigkeit annehmen und bearbeiten**, um so seiner **Entlastungsfunktion**, die das BVerfG ihm auferlegt, ausreichend zu genügen.

Verweigert das Fachgericht die sachliche Auseinandersetzung mit der Anhörungsrüge, verletzt es das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), seine Prüfungspflicht (Art. 100 Abs. 1 GG), das Subsidiaritätsprinzip des § 90 Abs. 2 BVerfGG und die verfassungsrechtliche Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG).

Hiermit wird die Anhörungsrüge formell erhoben. Das Fachgericht wird hiermit in den Stand gesetzt, seiner verfassungsrechtlichen Entlastungspflicht nachzukommen. Weigert sich das Gericht, die verfassungsrechtlichen Bedenken inhaltlich zu prüfen, begeht es einen unheilbaren Verfahrensfehler, der die Entscheidung nichtig macht.

TEIL D: HAFTUNGSARCHITEKTUR & SANKTIONIERUNG

VIII. DIE HAFTUNGSSYSTEMATIK (STAATSHAFTUNG UND DIE UNERBITTLICHE REGRESS-FALLE)

Zur Beseitigung jeglicher rechtsirrtümlichen Schutzbehauptungen wird hiermit die zwingende Haftungsarchitektur dieses Falls transparent und rechtsdogmatisch offengelegt:

- **Die staatliche Primärhaftung (Art. 34 Satz 1 GG):** Im Außenverhältnis haftet zunächst der Staat für die im Sekundentakt anwachsenden materiellen und immateriellen Schäden aus der illegalen Inhaftierung von Frank Engelen, solange sich die jeweilige Körperschaft nicht formell von der Mitarbeit ihrer Amtswalter distanziert.
- **Der unmitigierte Innenregress (Art. 34 Satz 2 GG i.V.m. § 839 BGB):** Gemäß **Art. 34 Satz 2 GG** ist das jeweilige Bundesland (Sachsen, Baden-Württemberg, Thüringen) gesetzlich **verpflichtet**, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung den handelnden Beamten persönlich und unbeschränkt in Regress zu nehmen. Da durch diesen Schriftsatz der Vorsatz (Dolus eventualis) lückenlos dokumentiert ist, führt jedes weitere Zögern zur unbeschränkten, privaten Existenzvernichtung der beteiligten Personen durch ihren eigenen Dienstherrn.
- **Der unmittelbare Wegfall des Amtsschutzes bei nacktem Unrecht:** Wer auf Basis absolut nichtiger (zitatloser) Normen vollstreckt, übt kein "ihm anvertrautes öffentliches Amt" im Sinne des Art. 34 GG aus. Sie agieren als Privatpersonen im nackten Unrecht. Der staatliche Schutzschirm erlischt im Außenverhältnis vollständig. Es greift ab sofort Ihre **unmittelbare, persönliche Privathaftung nach § 839 BGB** mit Ihrem privaten Vermögen, Haus und Bezügen bis in die dritte Generation.

IX. DIE DIREKTE SANKTIONIERUNG (SIMULTANE BESCHWERDE, STRAFANZEIGE & BFV-MELDUNG)

Dieses Schreiben gilt zeitgleich und vollumfänglich als:

1. **Formelle Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde** an die Justizministerien des Freistaates Sachsen, Baden-Württembergs und Thüringens wegen verfassungsfeindlicher Haltung im Amt. Das Ermessen der Ministerien zur Einleitung von Disziplinarverfahren ist unter Berufung auf den einklagbaren Anspruch des Bürgers auf effektive Strafverfolgung von Amtsdelikten (**BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2014 – Az. 2 BvR 2699/10, "Tennessee Eisenberg"**) auf Null reduziert.
2. **Multilaterale Strafanzeige und Strafantrag** an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) wegen Freiheitsberaubung im Amt (§ 239 Abs. 2, § 258a i.V.m. § 13 StGB), vorsätzlicher Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB).
3. **Formelle Meldung an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)** zur Überprüfung einer verfassungsfeindlichen Haltung und der Verletzung der Verfassungstreuepflicht im öffentlichen Dienst (§ 9 DRiG / § 36 BeamStG) durch die handelnden Amtswalter, die sich sehenden Auges über die Grundrechte hinwegsetzen.

TEIL E: GERICHTLICHER EILRECHTSSCHUTZ**X. DRINGLICHKEITSANTRAG AUF SOFORTIGE HAFTAUFBEBUNG & AKTENEINSICHT IM EILRECHTSSCHUTZ**

Gleichzeitig ergeht an das **Landgericht Meiningen (Strafvollstreckungskammer)** sowie das **Verwaltungsgericht Dresden (6. Kammer)** im laufenden Verfahren Az. 6 K 1073/26 der formelle Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur sofortigen Haftaussetzung und Freilassung von Frank Engelen sowie zur vollumfänglichen Akteneinsicht.

- **Eilbedürftigkeit und Verfassungsverstoß durch Verzögerung:** Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom **09.01.2025 (Az. 1 BvQ 82/24)** klargestellt, dass die Gewährleistung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung schwerer Nachteile von fundamentaler Bedeutung ist. Gerichte dürfen sich nicht hinter prozessualen Fristen verstecken, wenn eine andauernde, rechtswidrige Freiheitsberaubung im Raum steht. Ein Zuwarten ist absolut unzumutbar.
 - **Der absolute Offenlegungseffekt (DSGVO-Hebel):** Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat sich im Verfahren 6 K 1073/26 in den eklatanten Widerspruch geflüchtet, es existiere keine Akte gegen Frank Engelen, obwohl sie selbst unter dem Az. StAL-E141/27/53-2026/11839 am 23. April 2026 einen Ablehnungsbescheid erließ. Diese systematische Aktenunterdrückung verstößt massiv gegen **Art. 15 DSGVO** und stellt eine unionsrechtswidrige Rechtsverweigerung (Denegatio iustitiae) dar. Das Verwaltungsgericht Dresden wird aufgefordert, den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch im Wege der einstweiligen Anordnung unverzüglich durchzusetzen und die Akte digital an mein eBO zu übersenden.
-

ERKLÄRUNG UND IMPERATIVE FORDERUNG

Ich fordere Sie gemeinschaftlich und im Rahmen Ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit auf:

1. **Die sofortige Haftaussetzung und physische Entlassung des Menschen Frank Engelen** aus der JVA Suhl-Goldlauter anzuordnen, da die Vollstreckung auf materiell nichtigen, zitatenlosen Vorschriften des StGB beruht.
2. **Die sofortige, ungeschwärzte Bereitstellung der gesamten Verfahrensakte** über mein elektronisches Justizpostfach (eBO) zur Sicherung meines völkerrechtlichen Mandats als Menschenrechtsverteidiger gemäß UN-Resolution 53/144 und den EU-Leitlinien.
3. **Die unverzügliche Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen** gegen die beschuldigten Justizbediensteten wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung im Amt, Rechtsbeugung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Ein weiteres Schweigen oder Verweisen auf angebliche Zuständigkeiten wird als finale Bestätigung der gemeinschaftlich begangenen Rechtsbeugung gewertet und löst die unbeschränkte Haftungsarchitektur aus.

P.S. AN DEN AMTEID UND DEN VERFASSUNGSRECHTLICHEN „ARBEITSVERTRAG“

Wir erinnern Sie nachdrücklich an das Fundament Ihrer Existenz: Die 3 Gewalten sind der Diener des Souveräns, nicht sein Herrscher (Art. 1 Abs. 3 GG). Ihr "Arbeitsvertrag" mit dem Volk ist das Grundgesetz. Wer diesen Vertrag bricht, indem er Grundrechte unzitiert missachtet, verliert jegliche Legitimation zur Ausübung hoheitlicher Gewalt und dokumentiert seine charakterliche und fachliche Dienstunfähigkeit (§ 9 DRiG, § 9 BBG, § 7 BeamStG). Wir erwarten nach 77 Jahren die sofortige Rückkehr auf den Boden der Verfassung.

Mit souveränem Gruß,

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) Menschenrechtsverteidiger / Oberstleutnant d.R. (Als Beistand und Bevollmächtigter für Frank Engelen)

ANLAGEN (sind im Rahmen der Amtsermittlung beizuziehen oder ggf. bei mir anzufordern):

- Klinisch-psychologisches Gutachten Dipl.-Psych. Hicran Taraz (30.04.2026)
- Dienstaufsichtsbeschwerde an GStA Sachsen (29.04.2026 / 30.04.2026)
- BVerfG-Beschluss 1 BvQ 82/24 (09.01.2025)
- BVerfG-Beschluss 2 BvR 2699/10 (26.06.2014 – „Tennessee Eisenberg“)
- Ablehnungsbescheid StA Leipzig (23.04.2026, Az. StAL-E141/27/53-2026/11839)
- Bevollmächtigung / Mandat als Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
- ERV-Rüge (Papier-Zustellung vs. § 130a ZPO / § 55a VwGO)

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

 DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)**Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

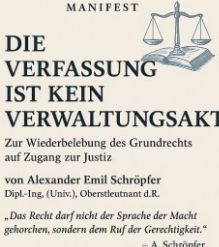
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432  
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.